



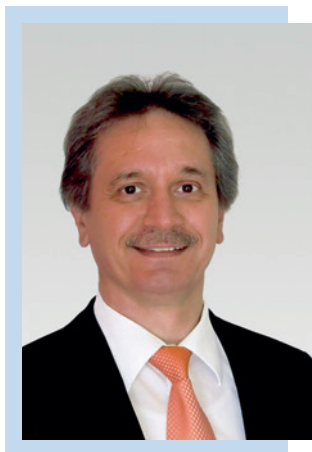
Bayerische Sozialgerichtsbarkeit

Jahresbericht 2021



Inhaltsverzeichnis

Geleitwort des Präsidenten	4
Statistik-Grafiken	6
Sozialgerichte	6
Eingänge	6
Erledigungen	7
Verfahrensdauer	8
Bayerisches Landessozialgericht	9
Eingänge	9
Erledigungen	10
Verfahrensdauer	11
Rechtsprechung	12
Wiedereinsetzung bei bloßer Behauptung eines Wiedereinsetzungsgrundes	12
Stromkosten für Hilfsmittel	14
Hinweispflicht der Behörde bei unwirksamem Widerspruch mittels E-Mail	16
Kein Anspruch auf Elterngeld während der Tätigkeit als Auslandsdienstlehrkraft in einer deutschen Schule in Hongkong	17
Beweislast für ungenehmigte Ortsabwesenheit bei Alg-I-Leistungen	18
Kein Mehrbedarf nach dem SGB II für die Beschaffung von FFP-2-Masken	20
Sanktion bei Nichteinhaltung einer Eingliederungsvereinbarung	21
Kein Anspruch auf einmalige Verlängerung der Anspruchsdauer von Arbeitslosengeld	22
Kein Anspruch auf Kostenerstattung nach Durchführung einer regionalen Chemotherapie in einer Privatklinik ..	23
Kein Verlustvortrag für Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	24
Bayerisches Familiengeld neben österreichischen Familienleistungen	25
Die Verteilung der objektiven Beweislast bei Ansprüchen auf Hinterbliebenenleistungen bei einem Arbeits(wege)unfall	26
Keine Berücksichtigung des Landespflegegeldes bei Leistungen der Sozialhilfe	28
Personalia	29



Liebe Leserinnen und Leser,

erneut blicken wir auf ein ereignis- und arbeitsreiches Jahr zurück, einmal mehr beeinflusst durch die Corona-Pandemie. Sie bestimmt als bisher größte Herausforderung dieses Jahrhunderts noch immer ganz wesentlich das gesellschaftliche Miteinander. Das Jahr 2021 verlangte auch den Gerichtsangehörigen der Sozialgerichtsbarkeit viel ab. Immer wieder neu mussten wir uns auf aktuelle Entwicklungen, Verordnungen und Maßgaben einstellen. Corona erschwerte die Abläufe bei Gericht teilweise erheblich. Dabei war unser vorrangiges Ziel, alle Personen, die als Rechtsuchende oder Gerichtsangehörige das Gerichtsgebäude betreten, vor Infektionen zu schützen und den Gerichtsbetrieb so umfassend wie möglich aufrechtzuerhalten. Viele unserer Kolleg*innen waren auch verantwortungsbewusst bereit, den Hilferufen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und der Gesundheitsbehörden nachzukommen und personelle Unterstützung zu leisten.

Erfreuliche Jahresbilanz

Trotz alledem kann sich die Bilanz der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit sehen lassen und wir sind ungeachtet der Corona-Einschränkungen weiterhin auf einem guten

Weg. Im ersten Coronajahr 2020 brachten beide Instanzen über 44.500 Verfahren zum Abschluss. Auch 2021 konnte man – ungeachtet der erschwerten Umstände über nun volle zwölf Monate – mehr als 43.000 Verfahren abschließen. Die Statistik der Verfahrensdauer zeigt im Vergleich zum Vorjahr keine Auffälligkeiten. Bei Klage- und Berufungsverfahren ist eine leichte Zunahme festzustellen, die Laufzeiten in Eilverfahren zeigen sich stabil niedrig.

Corona fordert die Sozialgerichte dauerhaft – Neue Streitgegenstände

Nachdem uns in den Jahren 2018/2019 eine Flut von Abrechnungsstreitigkeiten zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern traf, sind wir nun auf nicht absehbare Zeit durch die Auswirkungen von Corona gefordert. An Corona Erkrankte können an langanhaltenden Beschwerden leiden, die zu Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsminderung führen und Renten- oder Reha-Ansprüche auslösen können. Bei Anträgen auf Anerkennung und Entschädigung von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen sind im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion medizinisch-rechtliche Problemstellungen zu klären; allein die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gab bis Dezember 132.000 meldepflichtige Verdachtsfälle auf eine beruflich bedingte COVID-19-Erkrankung an. In der Krankenversicherung wird u. a. erhöhter Hygienebedarf geltend gemacht. In der Arbeitslosenversicherung führen die erhobenen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld zu besonders vielen Streitigkeiten. In den Fachbereichen Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe werden z. B. auch Ansprüche auf Gewährung von EDV-Ausstattun-

gen und Einrichtung und Unterhaltung von Internetanschlüssen geltend gemacht.

Verfahrenszuwachs und Verfahrensrückgang

Die Pandemie beeinflusste die Fallzahlenentwicklung auf unterschiedliche Art und Weise. Corona-bedingtes Vermeidungsverhalten wirkt sich sowohl auf die Klagebereitschaft der Menschen als auch auf die Ermittlungsarbeit der Behörden aus, denn Infektionsrisiken sollen durch die Reduzierung von persönlichen Kontaktaufnahmen minimiert werden. Einem Verfahrenszuwachs im Vergleich zum Vorjahr, gerade in den Fachbereichen Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung, stand ein Verfahrensrückgang in anderen Gebieten wie der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der Sozialhilfe gegenüber. Im Jahresverlauf war zu beobachten, dass sich die Ausschläge bei den Zu- und Abnahmen der Eingänge in den einzelnen Fachgebieten wieder annäherten. Der Rückgang in den Fachgebieten Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe basiert auf vorübergehenden, pandemiebedingten Effekten, insbesondere dem großzügigeren Vorgehen bei der Leistungsgewährung. Gerade auch vor diesem Hintergrund ist der in den Tabellen ausgewiesene Verfahrensrückgang zu beurteilen.

Digitalisierung vorangebracht

Corona veranlasste uns, die Digitalisierung noch schneller voranzubringen. Die technische Ausstattung wurde zügig erweitert. Alle Richter*innen wurden mit einem Laptop ausgestattet, der Arbeiten im Homeoffice ermöglicht. Bei zunehmendem Eingang elektronischer Beklagtenakten – Vorreiter war die Bundesagentur für Arbeit – konnte

die Aktenbearbeitung vermehrt im Homeoffice erfolgen. Mit Einführung der elektronischen Gerichtsakte – 2022 erhoffen wir die Pilotierung am Bayerischen Landessozialgericht in München und am Sozialgericht Nürnberg – ist die vollständige digitale Bearbeitung möglich.

Auch die Geschäftsstellenarbeit soll im Homeoffice ermöglicht werden. Die Kontaktbeschränkungen haben auch die Einführung von Videokonferenzen beschleunigt. Die Gerichte entwickelten dazu eigens eine Übergangslösung. Geplant ist, alle Gerichte nun mit professioneller Technik auszustatten. Zwei Gerichte konnten noch Ende 2021 entsprechend ausgerüstet werden.

www.sozialgerichtsbarkeit.de mit Neukonzeption auf den Weg gebracht

Die Entscheidungsplattform www.sozialgerichtsbarkeit.de basiert auf einer Gemeinschaftsinitiative der Präsident*innen der Landessozialgerichte aller 16 Bundesländer und bietet seit zwanzig Jahren allen Rechtsuchenden die Möglichkeit, sich kostenlos über Entscheidungen zu informieren. Keine andere Gerichtsbarkeit verfügt über ein vergleichbares Angebot. Die Plattform war ab dem Frühjahr aus sicherheitstechnischen Gründen nicht erreichbar. Nach einer Neukonzeption, die das Bayerische Landessozialgericht federführend begleitet hat, stand sie Ende des Jahres wieder zur Verfügung. Das Bayerische Landessozialgericht zeigt sich auch für den Webmaster-Service verantwortlich.

Aktuelle Herausforderungen und Ausblick

Die Sozialgerichte haben immer noch mit den Auswirkungen der Klagenwellen aus 2018/2019 zu kämp-

fen, die uns bei der Bewältigung der Altfallzahlen zurückgeworfen haben; auch hier sind wir aber nach der jüngsten personellen Verstärkung der Richterschaft durch den Bayerischen Landtag auf einem guten Weg.

Den Berichten der Bundesagentur für Arbeit kann zwar eine fortgesetzt gute Entwicklung des Arbeitsmarktes entnommen werden. Der erhöhte Einfluss der Pandemie bleibt aber weiterhin sichtbar.

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag vereinbart, mit den Ländern den Pakt für den Rechtsstaat zu verstetigen und ihn um einen Digitalpakt für die Justiz zu erweitern. Wir gehen davon aus, dass hierbei mit Rücksicht auf die bei uns rechtsuchenden Bürger*innen auch die Sozialgerichtsbarkeit profitieren soll, damit die Verfahrenslaufzeiten noch weiter zurückgeführt werden können.

Anhand ausgewählter Entscheidungen der Sozialgerichte und des Bayerischen Landessozialgerichts soll in diesem Jahresbericht allen interessierten Bürger*innen die bayerische Rechtsprechung nahegebracht werden. Ein herzliches Dankeschön an alle Kolleg*innen der Kammern und Senate für diese anschauliche Zusammenstellung! Die angesprochenen Rechtsgebiete zeigen die für alle Menschen weiter anwachsende Bedeutung des Sozialrechts auf. Es ist mir ein großes Anliegen, an dieser Stelle jedem einzelnen Gerichtsangehörigen der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit ein herzliches Vergelt's Gott zu sagen. Jeder für sich trägt mit seiner geschätzten Arbeitsleistung dazu bei, das Ansehen und die von Hilfsbereitschaft geprägte besondere Kultur unserer Gerichtsbarkeit zu stärken.

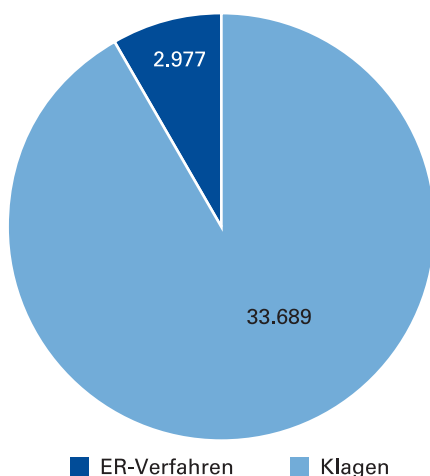
Bei der Lektüre dieses Jahresberichts wünsche ich Ihnen für Sie interessante, informative Einblicke in die Arbeit der Sozialgerichtsbarkeit in Bayern.

Freundliche Grüße

Günther Kolbe

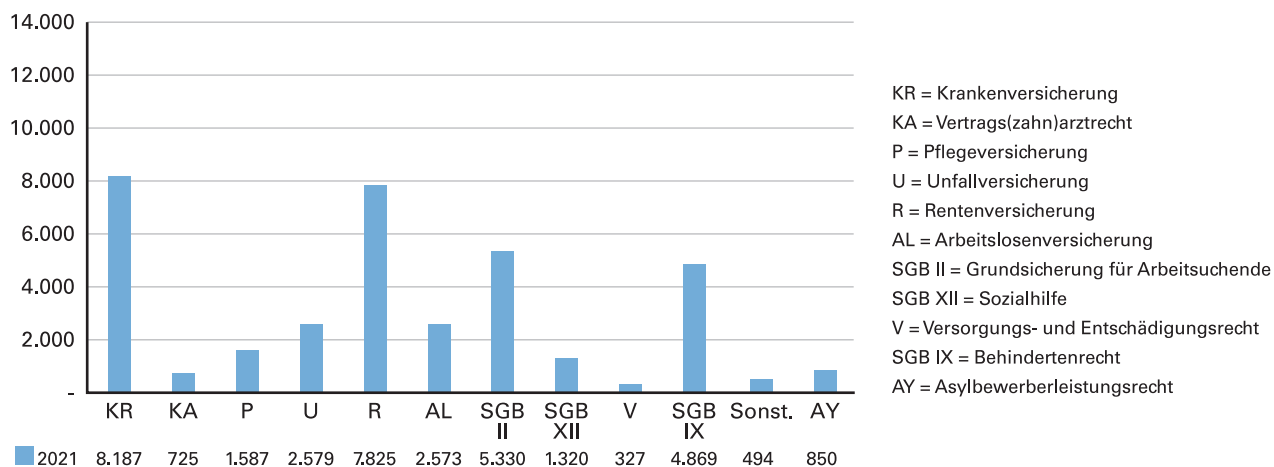
Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts

Eingänge



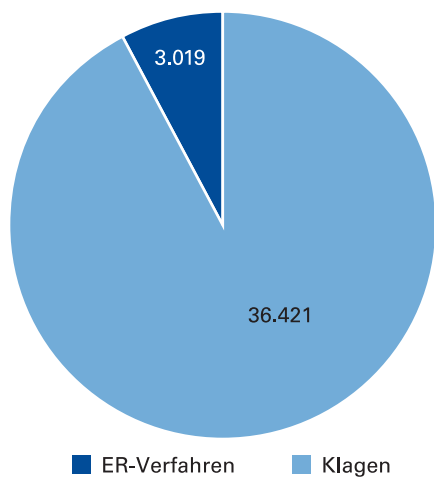
Die Klageeingänge an Bayerns Sozialgerichten halten sich auf dem hohem Niveau von 2020.

Fachgebiete im Vergleich (Klagen und ER-Verfahren)



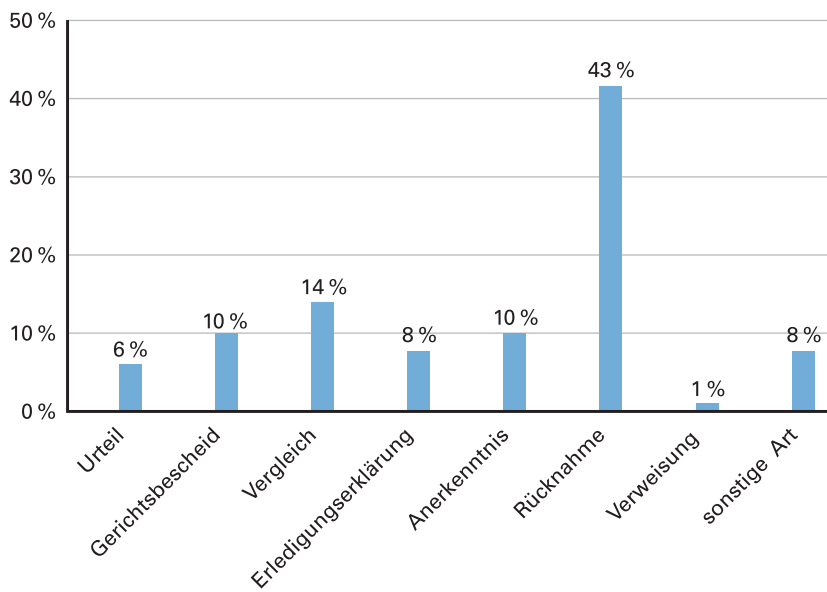
Spitzenreiter bei den Verfahrenseingängen ist weiterhin das Fachgebiet Krankenversicherung, dicht gefolgt von Streitigkeiten aus der Rentenversicherung. Verfahren aus dem SGB II und dem SGB IX haben ebenfalls einen großen Anteil an den Gesamteingängen.

Erledigungen



Wie die Eingänge hielten sich auch die Erledigungen auf dem Niveau von 2020.

Art der Erledigung



Wie schon in den Vorjahren konnte der größte Anteil der Klagen unstreitig erledigt werden.

Verfahrensdauer

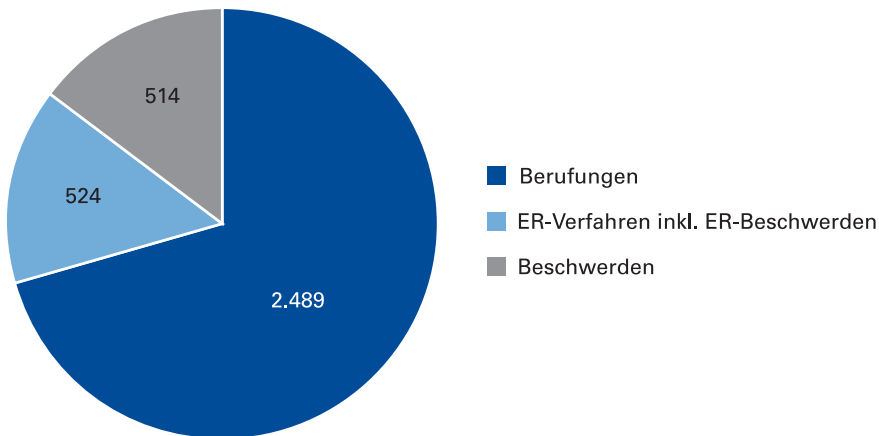
Bei der Entwicklung der Verfahrensdauer mit 12,6 Monaten bei den Klageverfahren und 1,1 Monate bei den Verfahren im Einstweiligen Rechtsschutz konnte das erfreuliche Niveau aus 2020 fortgeführt werden.

Entwicklung des Altfallbestandes

Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen im Gerichtsbetrieb ist es gelungen, den Bestand der Altfälle weiter zu verringern, von 4.895 Verfahren im Jahr 2020 auf 4.361 Verfahren im Jahr 2021.

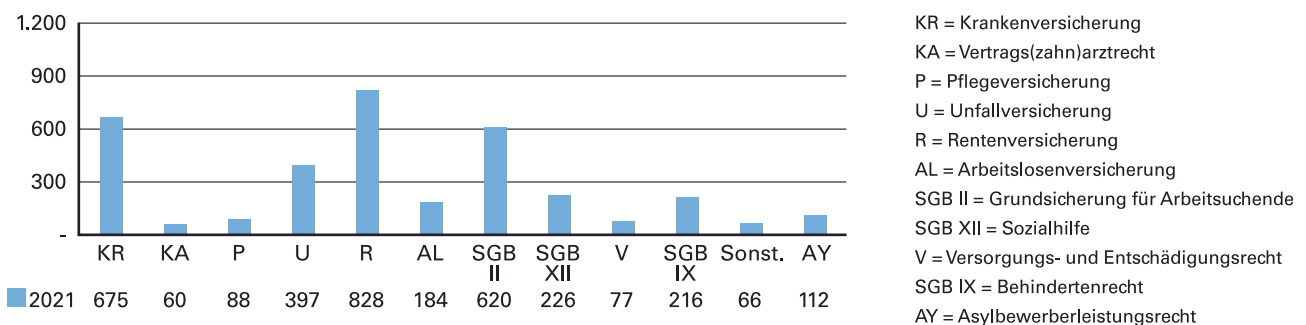
Bayerisches Landessozialgericht

Eingänge



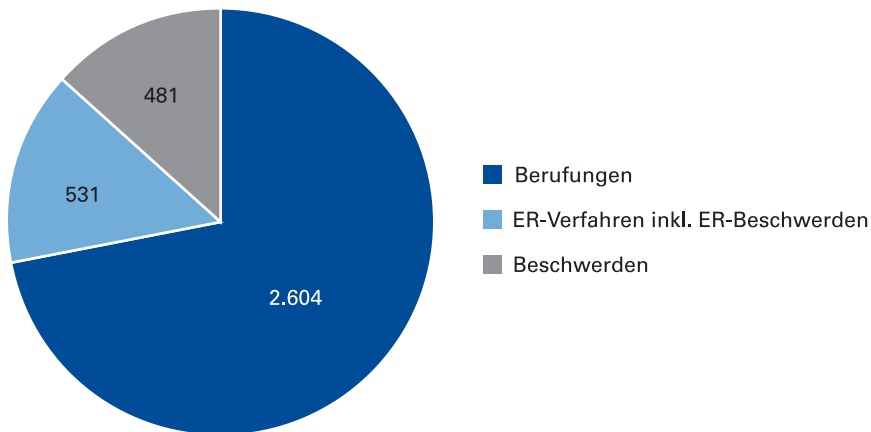
Die Eingänge am Bayerischen Landessozialgericht halten sich auf hohem Niveau, auch wenn infolge der Coronapandemie insgesamt ein geringer Rückgang zu verzeichnen ist.

Fachgebiete im Vergleich (Berufungen, ER-Verfahren, sonstige Beschwerden)



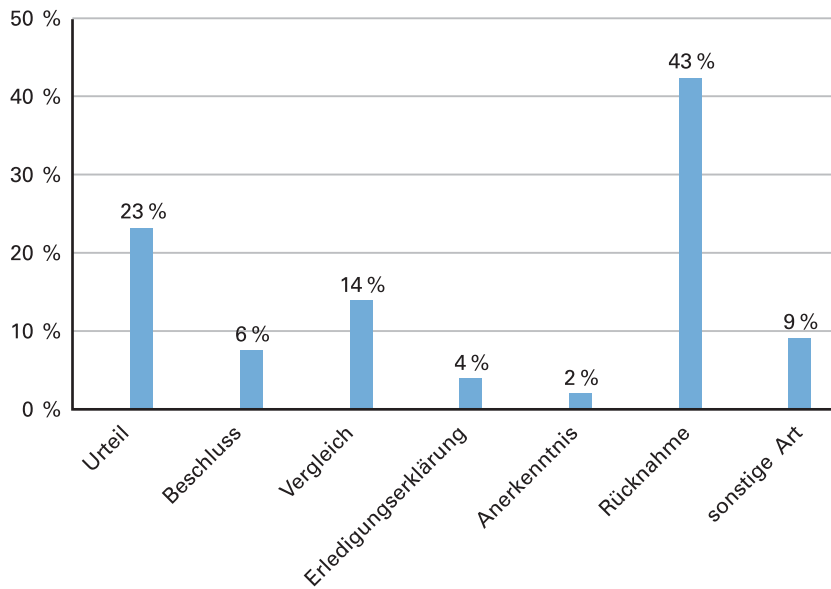
In der 2. Instanz tauschen die Streitigkeiten aus der Rentenversicherung und der Krankenversicherung den Platz des Spitzenreiters: In der Berufungsinstanz führt die Rentenversicherung. Auch Streitigkeiten aus dem SGB II haben einen hohen Eingang zu verzeichnen.

Erledigungen



Parallel zum Rückgang der Eingänge sind 2021 auch die Erledigungen etwas zurückgegangen.

Art der Erledigung (Berufungen)



Nichtstreitige Erledigungen sind in der 2. Instanz seltener zu erzielen, als in der 1. Instanz. Aber auch hier verstetigt sich eine erfreuliche Entwicklung.

Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer am Landessozialgericht war 2021 nur geringfügig länger als im Vorjahr mit 15,9 Monaten bei Berufungen, 1,4 Monaten bei den Verfahren im Einstweiligen Rechtsschutz, 1,5 Monaten bei Beschwerden im Einstweiligen Rechtsschutz und 4,6 Monaten bei Beschwerden.

Entwicklung des Altfallbestandes

Der Bestand von Altfällen hielt sich 2021 auf dem niedrigen Niveau von 737.

Wiedereinsetzung bei bloßer Behauptung eines Wiedereinsetzungsgrundes

Ist der Rechtsuchende gehindert, ein Rechtsmittel rechtzeitig einzulegen, kann ihm Wiedereinsetzung gewährt werden. Das gilt auch, wenn der Hinderungsgrund noch innerhalb der Rechtsmittelfrist wegfällt und die Restfrist für eine angemessene Überlegung und Beratung nicht mehr ausreicht. Voraussetzung ist aber in beiden Fällen, dass der Rechtsuchende den Hinderungsgrund nicht selbst verschuldet hat.

Der Sachverhalt:

In der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) vom 09.05.2019, zu der der Kläger mit seinem anwaltlichen Bevollmächtigten erschienen war, ist die gegen den Bescheid vom 01.06.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.02.2016 gerichtete Klage abgewiesen worden. Das Urteil ist dem Bevollmächtigten des Klägers mittels Empfangsbekanntnis am 29.05.2019 zugestellt worden. Am 03.07.2019 hat der Kläger selbst zu Protokoll des Bayer. Landessozialgerichts (LSG) Berufung eingelegt und erklärt, dass ihm das Urteil des SG am 01.07.2019 mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 12.06.2019 formlos per Post übermittelt worden sei. Der Rechtsanwalt hatte darin darauf hingewiesen, dass er, der Rechtsanwalt, das Urteil am 29.05.2019 erhalten habe, sodass die Möglichkeit bestehe, „*zumindest bis 28.06.2019 Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht*“ einzulegen. Ohne ausdrücklichen Auftrag – so der Bevollmächtigte weiter – werde von ihm keine Berufung eingelegt werden. Der Kläger hat zudem Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und dies

wie folgt begründet: Er sei vom 15.06.2019 bis zum 30.06.2019 in Ungarn in Urlaub gewesen. Er könne nicht sagen, wann der Bevollmächtigte ihm das Urteil geschickt habe.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 18.07.2019 ist der Kläger um Mitteilung gebeten worden, ob er besondere Vorsorge hinsichtlich seiner Post oder seiner Erreichbarkeit für seinen Prozessbevollmächtigten getroffen habe. Hierauf hat der Kläger trotz Erinnerung nicht geantwortet.

Die Entscheidung:

Das LSG hat entschieden, dass Wiedereinsetzung nicht zu gewähren ist, denn ein Wiedereinsetzungsgrund ist nicht glaubhaft gemacht. § 67 SGG sieht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, sofern der Antrag binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist, die Tatsachen zur Begründung des Antrags glaubhaft gemacht worden sind und innerhalb der Antragsfrist die versäumte Rechtshandlung nachgeholt worden ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67

Abs. 2 Satz 3 SGG ist auch eine Wiedereinsetzung von Amts wegen möglich (§ 67 Abs. 2 Satz 4 SGG). Darüber hinaus darf seit dem Ende der versäumten Frist nicht bereits ein Jahr vergangen sein, außer wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich gewesen ist (vgl. § 67 Abs. 3 SGG). Allein die Möglichkeit einer verschuldeten Fristversäumnis steht einer Wiedereinsetzung im sozialgerichtlichen Verfahren nicht entgegen, sondern nur dann, wenn sie ein solches Gewicht hat, dass die Möglichkeit einer unverschuldeten Fristversäumnis nicht mehr das Übergewicht gegenüber anderen Möglichkeiten, die ein Verschulden beinhalten, hat. Der Kläger hat vorliegend trotz wiederholter gerichtlicher Aufforderungen keinerlei Nachweise für den von ihm als Wiedereinsetzungsgrund vorgetragene Urlaub vorgelegt. § 67 Abs. 2 Satz 2 SGG (Glaubhaftmachung der Tatsachen) ist zwar nur eine Soll-Vorschrift und es gilt das Amtsermittlungsprinzip. Vorliegend kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass allein mit dem Vortrag des Klägers der von ihm als Wiedereinsetzungsgrund angegebene

ne Urlaub im Sinne der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen wäre.

Lediglich der Vollständigkeit halber weist das Landessozialgericht darauf hin, dass zwar die verzögerte Übermittlung der erstinstanzlichen Entscheidung an den Kläger durch seinen Bevollmächtigten – dieser hat die Entscheidung erst mehrere Tage nach Erhalt weitergeleitet, nicht umgehend – glaubhaft gemacht ist, sich aber daraus, d. h. jedenfalls ohne den vom Kläger behaupteten Urlaub, kein Wiedereinsetzungsgrund ergeben kann. Denn der Kläger hätte auch angesichts der verzögerten Übermittlung durch seinen Rechtsanwalt nach einem den üblichen Postlaufzeiten entsprechenden Zugang der erstinstanzlichen Entscheidung bei sich immer noch rund zwei Wochen Zeit gehabt, Berufung einzulegen. Aber selbst wenn der vom Kläger behauptete Urlaub glaubhaft wäre, wäre dies kein Grund für eine Wiedereinsetzung. Denn die Fristversäumnis wäre nicht unverschuldet. Wer mit Post des Gerichts rechnen muss, muss Vorsorge treffen, dass sie ihn erreicht oder seine Ortsabwesen-

heit mitteilen. Der Kläger hat aber auch auf gerichtliche Nachfrage hin nicht vorgetragen, entsprechende Vorkehrungen getroffen zu haben.

Sozialgericht München, Urteil vom 09.05.2019 – S 40 U 185/16
BayLSG, Beschluss vom 07.12.2021 – L 2 U 211/19, rechtskräftig

Stromkosten für Hilfsmittel

Die gesetzliche Krankenversicherung versorgt die Versicherten mit den im Einzelfall erforderlichen Hilfsmitteln, wie z. B. einem Rollstuhl. In diesem Zusammenhang trägt sie auch die laufenden Betriebskosten für das Hilfsmittel sowie die Kosten für die Wartung und Reparaturen.

Der Sachverhalt:

Der 1950 geborene Kläger ist seit Juni 2000 mit dem Schlafapnoebehandlungssystem CPAP versorgt. Am 05.07.2017 beantragte der Kläger die Erstattung der für die Nutzung des CPAP-Gerätes angefallenen Stromkosten in Höhe von 106,23 € im Zeitraum vom 08.07.2016 bis 03.07.2017 für insgesamt 3.535 Betriebsstunden. Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 06.07.2017 die Erstattung von 81,66 € für 3.535 Betriebsstunden unter Zugrundelegung einer Wattleistung von 110 und eines Strompreises von 0,21 €. Dem dagegen erhobenen Widerspruch des Klägers half die Beklagte hinsichtlich der Berücksichtigung einer Wattleistung von 116 teilweise ab und setzte mit Bescheid vom 12.07.2017 eine Stromkostenerstattung in Höhe von 86,11 € fest. Nachdem der Kläger seinen Widerspruch hinsichtlich der tatsächlich angefallenen Stromkosten aufrechterhielt, teilte die Beklagte ihm mit Schreiben vom 17.07.2017 mit, dass es nach ihren Recherchen im Wohngebiet des Klägers mindestens zwei Stromanbieter gäbe, die einen Preis von 0,21 €/kWh brutto verlangten.

Entscheide sich der Kläger für einen teureren Stromanbieter, habe er die Mehrkosten selbst zu tragen. Mit Widerspruchsbescheid vom 18.09.2017 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Der Anspruch nach § 33 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) umfasse zwar auch die Stromkosten, die erforderlich seien, um den bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Hilfsmittels zu ermöglichen. Unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 12 SGB V sei jedoch ein günstiger Stromanbieter heranzuziehen. Werde ein teurerer Anbieter gewählt, seien die Mehrkosten vom Versicherten zu tragen. Mit der Klage zum Sozialgericht hat der Kläger geltend gemacht, dass er kein Vertrauen in Billiganbieter habe. Das SG hat die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe im angefochtenen Bescheid die Kostenerstattung für den Stromverbrauch des CPAP-Gerätes im streitgegenständlichen Zeitraum (08.07.2016 bis 03.07.2017) unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes in nicht zu beanstandender Weise festgesetzt. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat zur Begründung der vom

Bayerischen Landessozialgericht (LSG) zugelassenen Berufung ausgeführt, dass die Beklagte nicht hinreichend die berechtigten Interessen des Klägers berücksichtige, wenn sie allein auf den billigsten Stromanbieter abstelle. Der günstigste Anbieter sei nicht immer auch der beste. Es verbiete sich zudem, allein den Arbeitspreis (Kilowattstundenpreis) zu beleuchten, denn die Stromkosten für den Privatabnehmer würden sich stets aus einer Kombination aus dem Gesamtpreis von Arbeits- und Grundpreis ergeben. Ein etwas höherer Arbeitspreis werde häufig durch einen monatlichen günstigeren Grundpreis kompensiert.

Die Entscheidung:

Das LSG hat der Berufung stattgegeben und die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Der Anspruch auf ein Hilfsmittel umfasst auch die erforderlichen Stromkosten, die für dessen Gebrauch anfallen. Zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht kann die Krankenkasse entweder einen besonderen Stromanschluss mit eigenem Zähler installieren lassen oder dem Versicherten eine monatliche Pauschale für die Stromkosten zahlen.

Geschieht dies nicht, kommt ein Anspruch auf Kostenerstattung in Frage. Die Erstattung der Kosten der erfolgten Stromzufuhr für die Nutzung des Hilfsmittels richtet sich nach der 1. Alternative des § 13 Abs 3 SGB V. Zwar sind die Versicherten allgemein nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, keine unnötigen Kosten zu verursachen. Im Rahmen des § 13 Abs 3 SGB V trifft die Versicherten eine Schadensminderungspflicht; sie haben aber nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Schließlich muss vom Versicherten nicht stets der günstigste Stromanbieter gewählt werden. Er kann vor allem Kriterien wie die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit des Stromanbieters, die konkrete Vertragsgestaltung und in angemessenem Umfang z. B. auch die Regionalität des Strombezugs und die Zusammensetzung des Strommixes berücksichtigen. Der Senat hat die Revision zugelassen.

Sozialgericht München, Urteil vom 31.01.2019 – S 18 KR 1498/17
BayLSG, Urteil vom 26.02.2021 – L 4 KR 547/20, rechtskräftig

Hinweispflicht der Behörde bei unwirksamem Widerspruch mittels E-Mail

Gegen einen Rückforderungsbescheid von zu Unrecht erbrachten Leistungen nach dem SGB II legte der Kläger – entgegen der Rechtsbehelfsbelehrung – Widerspruch nur mit einer E-Mail an die Behörde ein. Obwohl ein solcher Widerspruch formunwirksam ist, kann die Behörde den Widerspruch nicht als unzulässig behandeln, wenn die Behörde den Betroffenen nicht vorher auf die Formunwirksamkeit hingewiesen hat.

Der Sachverhalt:

Nachdem das beklagte Jobcenter vom Kläger mit entsprechender Rechtsbehelfsbelehrung (zum schriftlichen Widerspruch bzw. zur Niederschrift binnen eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheids) einen Rückforderungsbescheid erlassen hatte, legte der Kläger gegen den Bescheid Widerspruch per Email ein. Mit einfachem Schreiben wies der Beklagte den Kläger darauf hin, dass der Widerspruch nicht formgerecht sei, der Kläger aber innerhalb von zwei Wochen noch einen formgerechten Widerspruch einreichen könne. Der Kläger reagierte darauf nicht. Der Beklagte verwarf den Widerspruch als unzulässig. Der Kläger legte nach Zugang des Widerspruchsbescheids erneut (und diesmal formgerecht) Widerspruch ein und erhob gleichzeitig Klage gegen den Rückforderungsbescheid. Die Klage wies das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid als unbegründet ab. Der Widerspruch sei nicht formgerecht erhoben worden und im Ergebnis deshalb vom Beklagten zu Recht als unzulässig verworfen worden. Wegen der damit eingetretenen Bestandskraft des Rückforde-

rungsbescheides könne dieser nicht mehr inhaltlich überprüft werden.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht bestätigte in seinem Urteil, dass der Widerspruch formunwirksam war, da eine E-Mail nicht der in § 84 Abs. 1 SGG geregelten Schriftform entspricht. Auch sei die Vorgehensweise des beklagten Jobcenters grundsätzlich korrekt gewesen, den Kläger schriftlich auf die Formunwirksamkeit hinzuweisen. Erfolge auf ein solches Hinweisschreiben keine Reaktion könne ein Widerspruch wegen Formverstößes als unzulässig verworfen werden. Allerdings habe hier der Kläger bestritten, das Hinweisschreiben erhalten zu haben. Nachdem die Behörde das Hinweisschreiben nicht förmlich zugestellt hatte und damit den Zugang des Hinweisschreibens nicht beweisen konnte, sei dem Kläger Wiedereinsetzung in die versäumte Widerspruchsfrist zu gewähren mit der Folge, dass der Rückforderungsbescheid nicht bestandskräftig geworden war. Damit war dem Kläger der Weg zu einer

Sachentscheidung eröffnet. In der Sache selbst hatte der Kläger mit seiner Berufung keinen Erfolg, da das Jobcenter die erbrachten Leistungen zu Recht zurückfordern konnte.

Sozialgericht München, Gerichtsbescheid vom 29.04.2020 – S 46 AS 2339/16
 BayLSG, Urteil vom 07.10.2021 – L 7 AS 343/20
 BSG, Beschluss vom 24.11.2021 – B 4 AS 320/21 B, Nichtzulassungsbeschwerde verworfen

Kein Anspruch auf Elterngeld während der Tätigkeit als Auslandsdienstlehrkraft in einer deutschen Schule in Hongkong

Der Anspruch auf Elterngeld setzt grundsätzlich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland voraus. Halten sich Mutter und Kind wegen der Tätigkeit des anderen Elternteils im Ausland auf, kommt es auf den Bezug dieser Tätigkeit zum Deutschen Sozialversicherungssystem an. Die Tätigkeit eines Beamten als Auslandsdienstlehrkraft erfüllt diese Voraussetzung nur, wenn sie auf einer Abordnung, Versetzung oder Kommandierung beruht.

Der Sachverhalt:

Die Klägerin beehrte Elterngeld für den ersten bis zwölften Lebensmonat ihrer Tochter. Diese war in Hongkong geboren worden, der Ehemann der Klägerin und Vater der Tochter war dort für drei Jahre als Lehrer tätig und bei einem deutschschweizerischen Schulverein angestellt. Für diese Zeit war er vom deutschen Dienstherrn unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen beurlaubt worden und erhielt Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Bundesrepublik Deutschland für das Auslandsschulwesen. Der beklagte Freistaat Bayern und das Sozialgericht lehnten einen Anspruch auf Leistungen ab, da weder ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der Klägerin in Deutschland vorgelegen habe noch eine Abordnung oder Versetzung des Ehemannes im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses erfolgt sei.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Entscheidung des Sozialgerichts bestätigt und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Weder ein Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt der Klägerin könne im ersten Lebensjahr ihrer Tochter, für das sie Elterngeld beehrt, in Deutschland angenommen werden. Auch könne eine Abordnung, Versetzung oder Kommandierung des Ehemannes ins Ausland im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Lehrer nicht angenommen werden. Auch wenn der Ehemann der Klägerin auf Vermittlung einer bundesdeutschen Stelle als deutsche Auslandsdienstlehrkraft vermittelt worden sei, die Gehaltszahlungen von dieser Stelle erfolgen würden, der Bund die Schulaufsicht auch für die Auslandsschule führe und dieser Weisungen erteilen könne, sei der Ehemann der Klägerin nicht im Rah-

men seines bestehenden Dienstverhältnisses ins Ausland gesandt worden. Denn der Ehemann der Klägerin habe einen eigenen Dienstvertrag mit der Auslandsschule abgeschlossen und sei von seinem Beamtenverhältnis mit dem Freistaat Bayern ohne Dienstbezüge beurlaubt worden. Verfassungsrechtliche Bedenken würden wegen des Ausschlusses der Klägerin aufgrund dieser Fallkonstellation nicht bestehen. Es ergebe sich für den Gesetzgeber nicht die Verpflichtung, im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige generell bei der Gewährung von Elterngeld zu berücksichtigen.

Sozialgericht Bayreuth, Urteil vom 19.09.2018 – S 9 EG 15/17
BayLSG, Urteil vom 29.06.2021 – L 9 EG 41/18, rechtskräftig

Beweislast für ungenehmigte Ortsabwesenheit bei Alg-I-Leistungen

Kann im Falle einer Rückforderung von Alg-I-Leistungen nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten der Vollbeweis für die Frage einer nichtgenehmigten Ortsabwesenheit nicht geführt werden, hat die Beklagte die Beweislast zu tragen. Dabei ist insbesondere der Umstand zu berücksichtigen, dass es der Beklagten möglich wäre, den die Ortsabwesenheit Beantragenden eine entsprechende Bescheinigung zu ihrer beantragten Ortsabwesenheit auszudrucken und damit für klare Verhältnisse zu sorgen.

Der Sachverhalt:

Der Kläger bezog Alg-I-Leistungen von der beklagten Bundesagentur für Arbeit. Am 11.09.2018 sprach er persönlich bei der Beklagten vor. Nach einem Vermerk einer Mitarbeiterin der Beklagten habe der Kläger eine Ortsabwesenheit für die Zeit vom 20.09.2018 bis 01.10.2018 (12 Kalendertage) beantragt, die ihm genehmigt worden sei. Der Kläger flog am 17.09.2018 – wie in seiner Buchungsbestätigung vom 08.09.2018 vorgesehen – nach Spanien in den Urlaub; der Rückflug sollte am 01.10.2018 erfolgen. Am 18.09.2018 erlitt er einen schweren Unfall.

Mit Bescheid vom 31.10.2018 hob die Beklagte daraufhin die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab dem 17.09.2018 bis zum 14.10.2018 wegen des Wegfalls der Verfügbarkeit auf und forderte mit weiterem Bescheid vom 31.10.2018 die Erstattung des geleisteten Arbeitslosengeldes sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung i. H. v. insgesamt 1.422,78 € zurück. Der Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg. Das Sozialgericht hob die Bescheide vom 31.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides

vom 11.12.2018 auf. Der Kläger habe einen Anspruch auf Alg I für die Zeit vom 17.09.2018 bis 14.10.2018, zum Teil als Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit nach § 146 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Eine wesentliche Änderung sei nicht eingetreten. Nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten liege kein Nachweis durch die Beklagte vor, dass die Verfügbarkeit in dieser Zeit weggefallen sei. Im Rahmen der Beweislast sei damit zugunsten des Klägers eine Verfügbarkeit anzunehmen. Der genaue Inhalt des Gesprächs vom 11.09.2018 könne nicht mehr rekonstruiert werden. Der Vermerk vom 11.09.2018 könne einen Beweis des ersten Anscheins liefern. Ein Bezieher von Arbeitslosengeld habe unter Umständen ein Interesse daran, dass eine kürzere Ortsabwesenheit beantragt und vermerkt werde, da eine solche auf 21 Kalendertage im Jahr begrenzt sei. Ein nachträgliches Vorbringen, es sei eine frühere Zustimmung verlangt worden, würde somit üblicherweise nicht ausreichen, um den Anscheinsbeweis der schriftlichen Dokumentation der Beklagten zu erschüttern. Im konkreten Fall sei je-

doch der Anscheinsbeweis durch den Kläger ausnahmsweise erschüttert worden. Es erscheine nicht ausgeschlossen, dass er tatsächlich die Zustimmung zur Ortsabwesenheit vom 17.09.2018 bis 01.10.2018 beantragt und die Mitarbeiterin der Beklagten das Datum falsch aufgenommen sowie es ausnahmsweise versäumt habe, nochmal das Datum mit ihm abzugleichen. Mangels schriftlicher Bestätigung wäre es dem Kläger dann nicht möglich gewesen, dieses Missverständnis zu erkennen. Etwaige Ungenauigkeiten im Rahmen einer mündlichen Zustimmung müssten zu Lasten der Beklagten gehen.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Entscheidung des Sozialgerichts bestätigt und die Berufung zurückgewiesen. Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X i.V.m. § 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III sei die Beklagte nicht berechtigt gewesen, die Bewilligung von Alg für die Zeit ab 17.09.2018 gegenüber dem Kläger aufzuheben und von ihm die Erstattung von 1.422,78 € zu verlangen. Grundsätzlich gelte, dass jede Partei die ihr günstigen Umstände be-

weisen müsse (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage, § 118 Rn. 6 m. w. N.). Dies sei im vorliegenden Fall die Beklagte für den Umstand, dass die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 SGB X vorlägen, nachdem sie ihre Aufhebungsentscheidung und infolge auch die Erstattungsforderung hierauf stütze. Zur Überzeugung des Landessozialgerichts sei der Vollbeweis für eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Fortbestehens des Anspruchs auf Alg trotz der Ortsabwesenheit des Klägers aber nicht erbracht, weil nach Ausschöpfung aller im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes des Gerichts (§ 103 SGG) zur Verfügung stehender Erkenntnismittel weder im Sinne des Vollbeweises davon ausgegangen werden könne, dass der Kläger für die Genehmigung der Ortsabwesenheit die Zeit vom 17.09.2018 bis 01.10.2018 genannt, noch dass er erst den 20.09.2018 als Reisebeginn angegeben habe. Der Umstand, ob infolge fehlender Genehmigung der Ortsabwesenheit i. S. v. § 3 EAO die Verfügbarkeit des Klägers und damit ein Anspruch auf Alg am 17.09.2018 entfallen sei, sei

damit nicht bewiesen und lasse sich nicht feststellen (non liquet). Es bestehe vorliegend auch kein Bedürfnis, die Beweislast auf den Kläger zu verlagern, denn die Beklagte hätte es in der Hand gehabt, mit einer schriftlichen Genehmigung bzw. Bestätigung der Ortsabwesenheit, in der der beantragte Zeitraum ausgewiesen sei, jegliche Zweifel über den genauen Wortlaut und die Daten des Antrags des Klägers zu beseitigen.

Sozialgericht Bayreuth, Gerichtsbescheid vom 04.08.2020 – S 10 AL 187/18
BayLSG, Urteil vom 26.10.2021 – L 10 AL 109/20, rechtskräftig

Kein Mehrbedarf nach dem SGB II für die Beschaffung von FFP-2-Masken

Trotz der Verpflichtung zur Tragung von FFP-2-Masken an bestimmten Orten haben SGB-II-Leistungsempfänger keinen Anspruch auf höhere Leistungen, da Masken wiederverwendet werden können und Einsparmöglichkeiten bei anderen im Regelbedarf enthaltenen Positionen bestehen.

Der Sachverhalt:

Der Antragsteller erhielt Leistungen nach dem SGB II und beantragte höhere Leistungen wegen eines Mehrbedarfs aufgrund der an manchen Orten bestehenden Verpflichtung, FFP-2-Masken zu tragen. Dabei errechnete er einen Bedarf von 20 Masken pro Woche und einen Mehrbedarf in Höhe von 160 € pro Monat. Der Antragsgegner lehnte den Antrag ab. Eine erhebliche Abweichung von einem durchschnittlichen Bedarf liege nicht vor. Es bestehe ein notwendiger Bedarf von zehn Schutzmasken pro Monat, denn nach einem Informationsschreiben der Fachhochschule Münster (FH Münster) und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU Münster) könnten Schutzmasken nach einer siebentägigen Trocknung bei Zimmertemperatur wiederverwendet werden. Der Trocknungszyklus könne fünfmal wiederholt werden. Für den Fall, dass eine Maske beschädigt oder aus einem anderen Anlass entsorgt werden müsse, käme ein weiterer Bedarf an drei FFP2-Masken im Monat hinzu. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es Masken

bereits zum Stückpreis unter 50 Cent gebe, fehle ein der Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichender Bedarf. Zudem sei ein Teil des Bedarfs bereits durch Dritte gedeckt worden. So habe ein Anspruch auf einmalig zehn kostenfreie Schutzmasken bestanden und es sei eine Einmalzahlung i. H. v. 150 € im Rahmen des Sozialschutzpaketes III erfolgt. Widerspruch und der dagegen zum Sozialgericht gestellte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz blieben erfolglos.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Beschwerde des Antragstellers im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz zurückgewiesen, da Masken wiederverwendet werden könnten und somit 10 Masken pro Monat ausreichend seien. Außerdem hätten Leistungsbezieher im März 2021 10 Masken erhalten und im Mai seien 150 € einmalig an Leistungsbezieher für Mehraufwendungen gezahlt worden. Zudem seien die Kosten für 10 Masken pro Monat sehr gering (2,20 € monatlich), so dass dieser Bedarf durch ander-

weitige Einsparmöglichkeiten gedeckt werden könne. In Betracht kämen dabei – insbesondere auch pandemiebedingt – Einsparmöglichkeiten aus den im Regelbedarf enthaltenen Positionen Verkehr und Freizeit, Unterhaltung und Kultur. Das Sozialgericht hat die in der Hauptsache erhobene Klage mit Gerichtsbescheid vom 18.06.2021 abgewiesen. Die dagegen zum Bayer. Landessozialgericht eingelegte Berufung wurde mit Urteil vom 24.01.2022 zurückgewiesen (L 11 AS 312/21).

Sozialgericht Nürnberg, Beschluss vom 14.06.2021 – S 6 AS 327/21 ER BayLSG, Beschluss vom 23.07.2021 – L 11 AS 310/21 B ER

Sanktion bei Nichteinhaltung einer Eingliederungsvereinbarung

Die Verletzung von Pflichten aus einer Eingliederungsvereinbarung (EV) kann Sanktionen des Jobcenters nach sich ziehen. Eine Minderung des Regelbedarfs als Sanktion ist aber nur dann rechtswidrig, wenn die zugrundeliegende Eingliederungsvereinbarung nichtig ist. Hierfür reicht die bloße Rechtswidrigkeit der Eingliederungsvereinbarung nicht aus.

Der Sachverhalt:

In einer EV wurde zwischen dem Jobcenter und der Klägerin u. a. vereinbart, die Klägerin habe mindestens 8 schriftliche Bewerbungen pro Monat um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und hierüber schriftliche Nachweise vorzulegen. Die EV sei „ab 29. Juni 2018 bis auf weiteres“ gültig, sie werde regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten, gemeinsam überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben. Die Klägerin legte keine Nachweise über Bewerbungen vor. Daraufhin stellte der Beklagte für die Zeit vom 1. März 2019 bis 31. Mai 2019 eine Minderung des Arbeitslosengeldes II um 127,20 € im Monat fest. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat das Sozialgericht im anschließenden Klageverfahren den Sanktionsbescheid aufgehoben. Dieser sei rechtswidrig, da die EV rechtswidrig sei. Nach dem „Sanktionsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16 sei hierfür nicht die Nichtigkeit der EV erforderlich, vielmehr sei deren Rechtswidrigkeit ausreichend. Letztere ergebe sich aus ihrer unbefris-

teten Geltungsdauer „bis auf weiteres“. Das Jobcenter habe nicht hinreichend Ermessen ausgeübt, dass und warum ein unbefristeter Geltungszeitraum gewählt worden sei.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat nach Zulassung der Berufung das Urteil des Sozialgerichts aufgehoben und die Entscheidung der Beklagten bestätigt. Die sich aus der EV ergebende Variante – Bemessung „bis auf weiteres“ in Verbindung mit einer Überprüfung nach spätestens sechs Monaten – ist mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar. Im Rahmen einer EV ist – anders als bei Erlass eines Eingliederungsverwaltungsaktes – vom Jobcenter insoweit kein Ermessen auszuüben. Eine EV ist Ergebnis eines Verhandlungsprozesses. Ob die in der EV vereinbarte Gültigkeitsdauer rechtmäßig und insbesondere wirksam ist, kann nicht danach ausgerichtet werden, ob und inwieweit der Leistungsträger sein Ermessen ausgeübt hat. Vielmehr es ist nach den allgemeinen Regeln für die Wirksamkeit von subordinationsrechtlichen Verträgen zu unterscheiden, ob das

Verhandlungsergebnis rechtmäßig und insbesondere wirksam ist. Selbst wenn man von einer Rechtswidrigkeit der EV ausginge, so ist diese jedenfalls nicht nichtig. Nach der überzeugenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der sich das Landessozialgericht angeschlossen hat, führt nur die Nichtigkeit, nicht aber deren Rechtswidrigkeit zur Rechtswidrigkeit des darauf beruhenden Sanktionsbescheids. Die hiervon abweichenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in den nicht tragenden Gründen seines „Sanktionsurteils“ vom 5.11.2019 vermögen hieran nichts zu ändern. Eine Bindungswirkung gem. § 31 Abs. 1, 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz besteht insoweit nicht.

Sozialgericht München, Urteil vom 29.09.2020 – S 53 AS 1317/19
BayLSG, Urteil vom 19.10.2021 – L 15 AS 303/21, rechtskräftig

Kein Anspruch auf einmalige Verlängerung der Anspruchsdauer von Arbeitslosengeld

Infolge der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber einen einmaligen Anspruch auf Verlängerung der Anspruchsdauer von Arbeitslosengeld um drei Monate vorgesehen. Vorausgesetzt, der Anspruch endet zwischen dem 01.05.2020 und dem 31.12.2020

Der Sachverhalt:

Der Kläger bezog von der beklagten Bundesagentur für Arbeit in der Zeit vom 01.06.2016 bis zum 08.12.2019 – mit Unterbrechungen – Arbeitslosengeld nach dem SGB III. Es verblieb ein Restanspruch von acht Tagen. In der Zeit vom 09.12.2019 bis zum 22.04.2020 nahm der Kläger an einer von der Beklagten geförderten beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teil. Für die Zeit vom 23.04.2020 bis zum 30.04.2020 bewilligte die Beklagte dem Kläger wiederum Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Bescheid vom 10.07.2020).

Mit Antrag vom 10.08.2020 begehrte der Kläger unter Berufung auf das Sozialschutzpaket II vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1055) die Überprüfung des Bescheides vom 10.07.2020 und die Gewährung von Arbeitslosengeld für weitere drei Monate.

Die Beklagte lehnte den Überprüfungsantrag des Klägers mit Bescheid vom 07.09.2020 und Widerspruchsbescheid vom 17.09.2020 ab. Die Vorschrift des § 421d Abs. 1 SGB III finde vorliegend keine Anwendung.

Die Entscheidung:

Die Klage zum Sozialgericht blieb ohne Erfolg. Gemäß § 421d Abs. 1 SGB III in der hier maßgeblichen, ab dem 29.05.2020 geltenden Fassung, verlängert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für Personen, deren Anspruch sich in der Zeit vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 auf einen Tag gemindert hat, einmalig um drei Monate.

Der Kläger wird vom Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht erfasst. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes und auch nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/19.866: „Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Beitragsmittel ...“) besteht nur dann ein Anspruch auf einmalige Verlängerung der Anspruchsdauer um drei Monate, wenn der Arbeitslosengeldanspruch zwischen dem 01.05.2020 und dem 31.12.2020 endet. Der Anspruch des Klägers war aber bereits mit Ablauf des 30.04.2020 erschöpft, § 148 Abs. 1 Nr. 1 SGB III.

Sozialgericht Augsburg, Gerichtsbescheid vom 08.01.2021 – S 7 AL 177/20, rechtskräftig

Kein Anspruch auf Kostenerstattung nach Durchführung einer regionalen Chemotherapie in einer Privatklinik

Das Sozialgericht hatte sich mit der Frage zu befassen, ob ein Kläger, der auf eigene Kosten in einer Privatklinik eine sog. „regionale Chemotherapie“ hatte durchführen lassen, einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen seine gesetzliche Krankenkasse hat. Der Mann war an einem in der Wirbelsäule metastasierten Prostatakarzinom erkrankt.

Der Sachverhalt:

Der Kläger hatte von seinen behandelnden Ärzten eine Empfehlung zu einer „regionalen Chemotherapie“ erhalten. Das Wirkprinzip der regionalen Chemotherapie besteht darin, gezielt in den Tumor, das Tumorumfeld oder die Metastase Chemotherapeutika (Zytostatika) einzubringen. Die gesetzliche Krankenkasse des Klägers lehnte die Kostenübernahme ab, weil es sich bei dieser Behandlungsform nach den geltenden Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nicht um eine anerkannte Therapieform handle. Daher sei sie bisher auch nicht in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen aufgenommen worden. Als etablierte Methode komme im Falle des Klägers etwa eine Bestrahlung in Betracht. Der Kläger legte Widerspruch und Klage ein. Die regionale Chemotherapie sei deutlich ärmer an Nebenwirkungen als etwa eine Bestrahlung oder eine Operation. Deshalb habe er sich dafür entschieden und diese wegen der dringenden Behandlungsnotwendigkeit bereits auf eigene Kosten in einer Privatklinik durchführen

lassen. Er beehrte Kostenerstattung hierfür von seiner Krankenkasse.

Die Entscheidung:

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Eine Kostenübernahme für Behandlungen, die nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen aufgenommen seien, komme nur in Betracht, wenn es sich um eine lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Erkrankung handle, für die eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung stehe. Dies sei beim Kläger nicht der Fall gewesen, vielmehr sei gemäß dem eingeholten Sachverständigengutachten eine Bestrahlung oder auch eine herkömmliche systemische Behandlung mit Chemotherapeutika in Frage gekommen.

Der Kläger habe auch deshalb keinen Anspruch auf Kostenerstattung, weil er die streitige Behandlung nicht in einer zugelassenen Klinik, sondern in einer Privatklinik, habe durchführen lassen. Die Behandlung in einer Privatklinik gehöre grund-

sätzlich nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen.

Sozialgericht Landshut, Gerichtsbescheid vom 29.11.2021 – S 4 KR 188/19, rechtskräftig

Kein Verlustvortrag für Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung

Anders als im Steuerrecht kennt das Sozialversicherungsrecht keinen Verlustvortrag. Die für die Beitragsfestsetzung zur Krankenversicherung maßgeblichen Einkünfte können nicht mit Verlusten aus dem Vorjahr verrechnet werden.

Der Sachverhalt:

Der Kläger war freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung. Im Jahr 2018 hatte er erhebliche Investitionen in eine Photovoltaik-Anlage getätigt. Bei der Festsetzung der Einkommensteuer 2019 hatte das Finanzamt den daraus resultierenden Verlust mit den aktuellen Einkünften verrechnet, was dazu führte, dass der Kläger weniger Einkommenssteuer zu zahlen hatte. Die Krankenkasse lehnte einen Verlustvortrag ab und setzte die Beiträge allein auf der Grundlage der in 2019 erzielten Einkünfte fest.

Eine überhöhte Inanspruchnahme der Beitragszahler werde durch die Festlegung der Beitragsbemessungsgrenzen ausgeschlossen. Einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht sah das Gericht damit nicht als gegeben an.

Sozialgericht München, Gerichtsbescheid vom 09.06.2021 – S 7 KR 136/21
BayLSG, Berufung anhängig – L 5 KR 340/21

Die Entscheidung:

Die dagegen gerichtete Klage blieb vor dem Sozialgericht erfolglos. In seiner Entscheidung führt das Gericht aus, dass die Gewinnermittlungsvorschriften des Sozialrechts einen Verlustabzug nicht kennen. Das Steuerrecht wolle mit diesem Instrument einen möglichst hohen Grad an Steuergerechtigkeit sicherstellen. Dass im Sozialrecht ein vergleichbares Instrument nicht zur Anwendung komme, sei aber nicht zu beanstanden. Anders als im Abgabenrecht gelte im Sozialrecht in besonderem Maße das Solidarprinzip.

Bayerisches Familiengeld neben österreichischen Familienleistungen

Eltern, die österreichische Familienleistungen beziehen, müssen deswegen nicht auf das bayerische Familiengeld verzichten.

Der Sachverhalt:

Das Sozialgericht war von einem Elternpaar mit Wohnsitz in Bayern angerufen worden. Beide Eltern sind in Österreich sozialversicherungspflichtig beschäftigt und bezogen dort österreichisches Kinderbetreuungsgeld, das dem deutschen Elterngeld vergleichbar ist. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales hatte deshalb die Gewährung von Familiengeld unter Verweis auf europarechtliche Vorschriften abgelehnt.

Die Entscheidung:

Das Sozialgericht hat der Klage der Eltern stattgegeben und ihnen bayerisches Familiengeld in Höhe von 250 € monatlich zugesprochen. In seiner Entscheidung führt das Gericht aus, dass die einschlägige EG-Verordnung aus dem Jahre 2004 zwar den Bezug von Familienleistungen aus verschiedenen Ländern unter Umständen ausschließt, dies gelte aber nur dann, wenn es sich um vergleichbare Leistungen handle. Das bayerische Familiengeld sei zwar eine Familienleistung, anders als das Elterngeld oder das österreichische Kinderbetreuungsgeld diene es aber nicht der Existenzsicherung

und werde deshalb unabhängig vom Einkommen der Eltern bezahlt. Aus diesem Grund handele es sich nicht um vergleichbare Leistungen, die gegenseitig angerechnet werden müssten. Eltern, die sowohl die Voraussetzungen für bayerisches Familiengeld als auch für österreichisches Kinderbetreuungsgeld erfüllen, können demnach beide Leistungen beziehen.

Sozialgericht München, Urteil vom 12.10.2021 – S 20 EG 15/19 FG
BayLSG, Berufung anhängig – L 9
EG 15/21 FG

Die Verteilung der objektiven Beweislast bei Ansprüchen auf Hinterbliebenenleistungen bei einem Arbeits(wege)unfall

Ansprüche auf Hinterbliebenenleistungen gemäß §§ 63, 67 SGB VII haben Hinterbliebene, wenn der Tod des Versicherten in Folge eines Versicherungsfalles, z. B. eines Arbeitsunfalles gemäß § 7 Abs. 1 SGB VII, eingetreten ist. Dabei steht auch der mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängende Weg, der zur Arbeitsstätte hinführt oder von ihr aus begonnen wird, unter Versicherungsschutz. Der Nachweis, dass die Zurücklegung des Weges wesentlich dazu zu dienen bestimmt ist, die versicherte Tätigkeit oder nach Beendigung der Tätigkeit die eigene Wohnung oder einen anderen Endpunkt des Weges vom Ort der Tätigkeit aus zu erreichen, ist i. S. des Vollbeweises zu führen und der Anspruchsteller trägt die objektive Beweislast. Die objektive Beweislast für Wegeabweichungen, die allein privaten Interessen zu dienen bestimmt sind (bezeichnet als Umweg, Abweg, Unterbrechung und Lösung vom Betrieb) trägt die Beklagte als anspruchsvernichtende Tatsache.

Der Sachverhalt:

Die Klägerin ist die Witwe und der Kläger ist der Sohn des am 02.07.2019 verstorbenen Versicherten. Dieser war bei einem Versicherungsunternehmen als Direktionsbeauftragter für Privatkunden beschäftigt. Am 02.07.2019 erlitt er zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr als Fahrer eines Pkw einen Verkehrsunfall, bei dem er verstarb. Laut Unfallanzeige und Formblattauskunft des Arbeitgebers habe der Versicherte zuvor einen Kundentermin wahrgenommen. Laut schriftlichen Angaben der Klägerin im Verwaltungsverfahren habe der Versicherte am 02.07.2019 Außendienst und um 18:00 Uhr seinen letzten Termin gehabt und danach „verabredeterweise“ den Sohn um 19:15 Uhr bei den Großeltern abholen wollen, die im gleichen Haus wohnten. Aus der beigezogenen Akte der zuständigen Polizeiinspektion ergab sich, dass die Klägerin bei Überbringen der Todesnachricht angegeben hatte, dass sie den Versicherten beauftragt habe, nach der Arbeit einzukaufen und sich in den Trümmern des Unfallfahrzeuges eine Kiste mit Wasser und Gläschen mit Babynahrung befanden. Die Klä-

gerin gab zudem gegenüber der Beklagten schriftlich im Verwaltungsverfahren an, dass ihr Ehemann Besorgungen öfters auch in der Mittagspause in der Innenstadt in Würzburg erledigen würde. Angaben, wann der Versicherte (nach dem Kundentermin) losgefahren war und von wo, konnten nicht gemacht werden. Die Beklagte lehnte die Ansprüche des Klägers und der Klägerin auf Hinterbliebenenleistungen und die Feststellung des Unfalls vom 02.07.2019 als Arbeits-/Wegeunfall nach § 8 SGB VII mit Bescheid und Widerspruchsbescheid ab mit der Begründung, dass nicht mit der notwendigen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit erwiesen sei, dass sich der Versicherte zum Unfallzeitpunkt auf dem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weg vom Ort der Tätigkeit nach Hause befunden habe. Dagegen erhoben die Kläger Klage zum Sozialgericht.

Die Entscheidung:

Das Sozialgericht gab den Klägern Recht, stellte unter Abänderung der angefochtenen Bescheide fest, dass der Unfall vom 02.07.2019 ein Arbeitsunfall war und verurteilte die

Beklagte, den Klägern Hinterbliebenenleistungen zu gewähren. Voraussetzung für die geltend gemachten Ansprüche auf Hinterbliebenenleistung sei, dass der Tod des Versicherten in Folge eines Versicherungsfalles eingetreten sei, wozu gemäß § 7 Abs. 1 SGB VII auch Arbeitsunfälle gehörten. Gemäß § 8 Abs. 1 SGB VII seien Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten in Folge einer versicherten Tätigkeit, wozu auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit gehöre, bei dem ein innerer Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit (der Zurücklegung des Weges) und dem Unfallereignis bestehen müsse. Dieser innere Zusammenhang setze voraus, dass die Zurücklegung des Weges wesentlich dazu zu dienen bestimmt sei, die versicherte Tätigkeit aufzunehmen – also den Ort der Tätigkeit zu erreichen – oder nach Beendigung der Tätigkeit die eigene Wohnung oder einen anderen Endpunkt des Weges vom Ort der Tätigkeit aus zu erreichen (BSG, Urteil vom 02.12.2008, Az.: B 2 U 26/06 R, BSGE 102, 111, 116 =

SozR 4-2200 § 8 Nr. 29). Hierfür trage der Versicherte die objektive Beweislast.

Zur Überzeugung des Gerichtes sei im vorliegenden Fall mit der erforderlichen an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, dass der Versicherte auf einem mit seiner versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weg vom Ort seiner Tätigkeit zu seiner Wohnung den Unfall erlitten habe. Der Weg des Klägers sei auch ein unmittelbarer Weg i. S. von § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VII gewesen. Es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Versicherte nicht den im Rahmen seiner freien Routenwahl geeigneten Weg genommen und sich bei der Fortbewegung zu seiner Wohnung (noch) auf einer eigenwirtschaftlichen Interessen dienenden Wegeabweichung (Umweg, Abweg) befunden habe, wofür die Beklagte auf die in den Trümmern des Unfall-Kfz gefundene Kiste Wasser und Gläschen Babynahrung Bezug genommen habe. Es sei nicht nachgewiesen, dass der Versicherte nach seinem letzten Kundentermin Einkäufe getätigt habe, da die im Unfall-Kfz gefundenen Waren

ebenso gut vom Versicherten schon vor dem letzten Kundentermin (z. B. schon in der Mittagspause) hätten eingekauft worden sein können. Die Beweislast für eine derartige Unterbrechung und Wegeabweichung trage die Beklagte (BSG, Urteil vom 02.12.2008, Az.: B 2 U 26/06 R unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 26.10.2004, Az.: B 2 U 24/03 R) als anspruchsvernichtende Tatsache. Den erforderlichen Beweis habe sie vorliegend nicht erbracht.

Sozialgericht Würzburg, Urteil vom 30.03.2021 – S 5 U 177/20, rechtskräftig

Keine Berücksichtigung des Landespflegegeldes bei Leistungen der Sozialhilfe

Bei der Prüfung des Anspruchs auf Sozialhilfeleistungen sind regelmäßig die Einkünfte der Leistungsempfänger zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind solche Einkünfte, die einem Zweck dienen, der außerhalb der Leistungen der Sozialhilfe steht.

Der Sachverhalt:

Die am 25.07.1956 geborene Klägerin ist seit 2005 in einer Pflegeeinrichtung untergebracht. Die Kosten für die Heimbetreuung werden vom Sozialamt getragen. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse stellte die Stadt Landau fest, dass die Klägerin für 2019 und 2020 Leistungen nach dem Bayerischen Landespflegegeldgesetz (BayLPfIGG) in Höhe von insgesamt 2.000 € erhalten hatte.

Mit Bescheid vom 17.07.2020 forderte die Beklagte die Klägerin auf, den Betrag in Höhe von 2.000 € als Aufwendungsersatz an die Beklagte zu überweisen. Dagegen erhob die Betreuerin der Klägerin Widerspruch, das Bayerische Landespflegegeld dürfe nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet werden. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen. Personen, die u. a. Hilfe zur Pflege erhielten, hätten dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen für die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Das Landespflegegeld sei als Einkommen anzusehen.

Hiergegen hat die Klägerin Klage erhoben. Das in den Jahren 2019 und 2020 gezahlte Landespflegegeld

von jeweils 1.000 € sei entgegen der Auffassung der Beklagten nicht als anrechenbares Einkommen der Klägerin zu berücksichtigen.

Die Entscheidung:

Die Leistungen des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes sind – auch entgegen dem Gesetzesnamen – in vollem Umfang privilegiert i. S. des § 83 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dürfen auch nicht auf Pflegeleistungen nach dem SGB XII angerechnet werden. Nach § 83 Abs. 1 SGB XII sind Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Die Regelung des § 83 Abs. 1 SGB XII stellt eine Ausnahme von dem in § 82 SGB XII angelegten Prinzip dar, dass grundsätzlich alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft zur Selbsthilfe einzusetzen sind.

Der Bayerische Landtag hat die Zweckbestimmung des Landespflegegeldes selbst definiert. In Art. 1 BayLPfIGG heißt es: „Mit dem Landespflegegeld soll das Selbstbe-

stimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen jederzeit der Geltung ihres Alltags über die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI –), über die Leistungen der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII –) und über die Leistungen der Grundsicherung bei Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II –) hinaus gestärkt werden. Das Landespflegegeld dient damit nicht der Deckung des notwendigen pflegerischen Bedarfes, von Teilhabebedarfen oder Existenzsicherung. Es soll auf Leistungen zur Deckung des pflegerischen Bedarfes und von Teilhabebedarfen sowie auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden. Auf der Grundlage dieser gesetzlich gewollten Privilegierung ist das Sozialgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Anrechnung der von der Klägerin erhaltenen Leistungen nach dem BayLPfIGG auf die von der Beklagten erbrachten Leistungen nicht erfolgen darf.

Sozialgericht Nürnberg, Urteil vom 15.11.2021 – S 5 SO 128/21, rechtskräftig

Personalia

Wechsel an der Spitze des Sozialgerichts Augsburg



Das Sozialgericht Augsburg bekam zum 1. Oktober 2021 mit Frau Ulrike Mayer eine neue Präsidentin. Sie folgte auf Hubert Paul, der mit Ablauf des Monats September in den Ruhestand getreten ist. Ulrike Mayer, geboren 1965 in Augsburg, begann ihre Laufbahn als Regierungsrätin z. A. beim Gewerbeaufsichtsamt Augsburg. 2001 wurde Mayer als Richterin kraft Auftrags an das Sozialgericht Augsburg versetzt. Im darauffolgenden Jahr erfolgte die Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit. 2008 wurde sie zur weiteren aufsichtführenden Richterin am Sozialgericht Augsburg ernannt. Seit 2012 war Mayer Vizepräsidentin des Sozialgerichts Augsburg. Hubert Paul, geboren 1955 in Zweibrücken, begann seine berufliche Laufbahn zunächst beim Versorgungsamt Augsburg. Danach war er beim Landesversorgungsamt Bayern tätig mit Abordnungen an das heutige Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Von 1987 bis 1992 war Paul als hauptamtlicher Fachhochschullehrer an der Bayerischen Beamtenfachhochschule tätig. Anschließend wurde er an das Amt für Versorgung und Familienförderung Augsburg versetzt und zum Stellvertreter des Amtsleiters ernannt. Nach einer erneuten kurzfristigen Abordnung an das Ministerium wurde Paul 1997 an das Sozialgericht Augsburg versetzt und dort 1998 in das Richterverhältnis auf Lebenszeit berufen. Im Jahr 2004 wurde er Vizepräsident des Sozialgerichts Augsburg. Seit 2011 bekleidete Hubert Paul das Amt des Präsidenten des Sozialgerichts Augsburg.

Dr. Bettina Karl zur Richterin am Bundessozialgericht ernannt



Am 25.11.2021 wurde Dr. Bettina Karl mit Wirkung zum 01.01.2022 zur Richterin am Bundessozialgericht ernannt. Der Festakt zur Ernennung fand im Bundessozialgericht in Kassel unter 2G-Plus-Bedingungen statt. Dr. Karl wurde 1975 in München geboren und verbrachte ihre Schulzeit in Fürstentfeldbruck. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München und dem Abschluss des zweiten Staatsexamens war Dr. Karl von 2002 bis 2005 für Anwaltskanzleien in München und für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Luxemburg tätig. Im Jahr 2006 schloss sie ihre Promotion an der Ludwig-Maximilians-Universität am Lehrstuhl von Prof. Dr. Hermann Nehlsen im Bereich des Heim-, Erb- und Betreuungsrechts ab („Der Betreute als Erblasser mit besonderer Berücksichtigung von § 14 HeimG“). Nach einer Tätigkeit im Bereich des Bayerischen Landwirtschaftsministeriums ab dem Jahr 2005 war Dr. Karl ab 2009 hauptamtliche Ausbilderin der Rechtsreferendar*innen bei der Regierung von Oberbayern.

2011 trat sie in den Richterdienst der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit ein. Von 2013 bis 2015 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundessozialgericht in Kassel abgeordnet. 2017 erfolgte die Ernennung zur Richterin am Bayerischen Landessozialgericht. Dort war sie zuletzt im 1. und 13. Senat als Präsidialrichterin tätig und nahm dort auch Verwaltungsaufgaben wahr.

Vizepräsident des Sozialgerichts Nürnberg wurde zum Leiter der Zweigstelle des Landessozialgerichts in Schweinfurt ernannt

Zum 1. November 2021 wurde dem Vizepräsidenten des Sozialgerichts Nürnberg Richard Utz die Leitung der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts Schweinfurt übertragen. Richard Utz übernahm neben der Zweigstellenleitung den Vorsitz im 20. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts und ist zuständig für die nordbayerischen Fälle im Krankenversicherungsrecht und im sozialen Entschädigungsrecht.

Der bisherige Leiter des Standorts in Schweinfurt Wolfgang Neuerer, der ab 1. März 2017 die Aufgaben der Zweigstellenleitung übernommen hatte, wechselte zum 1. November 2021 an das Bayerische Landessozialgericht in München und übernahm dort den Vorsitz im 2. Senat, dem insbesondere Streitsachen im Unfallversicherungsrecht und Behindertenrecht obliegen. Richard Utz wurde 1966 in Lauf an der Pegnitz geboren und studierte Rechtswissenschaften an der Universität Bayreuth. Nach dem 2. Juristischen Staatsexamen arbeitete er als Regierungsrat im Amt für Versorgung und Familienförderung in Bayreuth und ab November 1998 im Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung. Im September 1999 wurde er zum Oberregierungsrat ernannt. Seine richterliche Laufbahn begann Richard Utz im November 1999 beim Sozialgericht Bayreuth. Im Mai 2006 wurde er zum Richter am Bayerischen Landessozialgericht und ab März 2008 zum stellvertretenden Senatsvorsitzenden ernannt. Ab September 2019 war er Vizepräsident des Sozialgerichts Nürnberg.

Die Entscheidungsplattform www.sozialgerichtsbarkeit.de steht wieder zur Verfügung

Kostenloser Zugriff auf sozialrechtliche Entscheidungen

Für alle Rechtsuchenden und alle am Sozialrecht interessierten Bürgerinnen und Bürger wurde eine hochmoderne Plattform geschaffen, die auch der immer noch weiterwachsenden Bedeutung des Sozialrechts gerecht wird. Wer sich kostenlos und zuverlässig über sozialrechtliche Inhalte informieren möchte, ist bei sozialgerichtsbarkeit.de gut aufgehoben.

Die Plattform geht zurück auf eine Gemeinschaftsinitiative der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte und bietet seit 20 Jahren den rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern aber auch Verbänden, Behörden und sonstigen Institutionen die Möglichkeit, sich kostenlos über aktuelle Entscheidungen aus dem Sozialrecht zu informieren, die auch im Volltext zur Verfügung stehen. Über 420.000 Zugriffe jährlich belegen die Attraktivität der Plattform. Keine andere Gerichtsbarkeit in Deutschland verfügt über ein vergleichbares Angebot.

Dabei handelt es sich um ein gemeinsames Projekt aller 16 Bundesländer, das auch gemeinsam finanziert wird nach dem Königsteiner Schlüssel. Mit modernsten Werkzeugen und aktueller Softwaretechnologie bietet sozialgerichtsbarkeit.de Zugriff auf wichtige sozialrechtliche Entscheidungen aus der ganzen Bundesrepublik. Das Bayerische Landessozialgericht hat die Neukonzeption federführend im Auftrag aller Bundesländer begleitet. Wie schon bisher, zeigt sich das Bayerische Landessozialgericht auch weiterhin für den Webmaster-Service verantwortlich. Durch die Dezentralisierung der Datenerfassung kann jedes Gericht der deutschen Sozialgerichtsbarkeit wichtige sozialrechtliche Entscheidungen schnell und unkompliziert einstellen und so allen Interessierten verfügbar machen.

Die Entscheidungsplattform sozialgerichtsbarkeit.de war zuletzt seit dem Frühjahr dieses Jahres aus sicherheitstechnischen Gründen nicht erreichbar. Nach einer grundlegenden Neukonzeption steht sie jetzt wieder allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern uneingeschränkt zur Verfügung.

IMPRESSUM

Herausgeber: Der Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts
Günther Kolbe
Ludwigstraße 15 | 80539 München
Telefon 089 | 2367-300
Telefax 089 | 2367-290
presse@lsg.bayern.de
www.lsg.bayern.de

Bildnachweis: Bayerisches Landessozialgericht
Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg
Stand: Juli 2022



www.lsg.bayern.de
Kosten abhängig vom
Netzbetreiber

HINWEIS

Das Dokument wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.